

Verbandsportgericht
Verfahren Nr. 09/09-10



BEGRÜNDETER ENTSCHEID

im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

Genève-Servette HC SA, Chemin de la Gravière 4,
1227 Les Acacias / Genève,

Rekurrentin,

gegen

1. SIHA, Einzelrichter der National League, Vorstadt 32, Postfach 4755,
6304 Zug,

Rekursgegner,

und

2. EHC Kloten Sport AG, Waldeggweg 2, Postfach E 272,
8302 Kloten

mitbetroffene Partei,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 09-10/4740/7
vom 21. Januar 2010 betreffend Spielsperren und Busse von **Robin Breitbach**

Main Sponsor



Gold Sponsors



hat das Verbandssportgericht („VSG“) in der Zusammensetzung:

- **RA Richard Waeber**, Rue St. Pierre 8, Postfach 1351, 1701 Freiburg (Vorsitz)
- **RA Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, Postfach 2322, 8401 Winterthur (Mitglied)
- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach 1073, 8032 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. Verfahrensablauf

1. Mit Entscheid vom 21. Januar 2010 (act. 5) belegte der Rekursgegner Robin Breitbach (103230) mit einer Sperre für drei (3) Meisterschaftsspiele der Nationalliga und einer Busse von CHF 1'500.00 für das Austeilen von Faustschlägen (IIHF Regel 528 lit. b) und „Excessive Roughness“ (IIHF Regel 527), begangen im Meisterschaftsspiel der Nationalliga A zwischen den Kloten Flyers und dem Genève-Servette HC vom 16. Januar 2010. Dabei wurde den Betroffenen vorgängig die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens angekündigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (act. 1).

2. Mit Telefax-Schreiben vom 22. Januar 2010 (act. 6) erhob die Rekurrentin Rekurs gegen den Entscheid des Rekursgegners. Die Rekurrentin erachtete die vom Einzelrichter ausgesprochene Sanktion als zu streng. Eine Strafe von solcher Dauer werde normalerweise bei einem Check von hinten gegen die Bande, Ellbogen gegen den Kopf, Kniestiche, etc., ausgesprochen. Hier aber habe es sich um eine Schlägerei gehandelt, wie es sie immer wieder gebe. Es sei zwar ein „schöner Haken“ (sic) gewesen, sicherlich aber nicht in der Absicht zu verletzen oder gar k.o. zu schlagen. Dazu hätte der Bestrafte die Handschuhe ausziehen müssen.

Es habe sich somit, in der Hitze des Gefechts, zwar um eine Unsportlichkeit gehandelt, sicher aber nicht um eine Tötlichkeit. Eine Spielsperre werde genügen und für den Spieler eine Lehre sein.

Im Weiteren beantragte die Rekurrentin in ihrer Eingabe, dem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren.

3. In seiner Verfügung vom 22. Januar 2010 (act. 7) hiess der Präsident des VSG das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung teilweise gut.

Demnach war der Spieler Robin Breitbach für das Meisterschaftsspiel vom Samstag, 23. Januar 2010 gesperrt, konnte aber danach und bis auf Weiteres wieder eingesetzt werden.

Ebenfalls teilte der Präsident den Parteien die Zusammensetzung des VSG für den vorliegenden Fall mit.

4. Die Rekurschrift vom 22. Januar 2010 (act. 6) wurde dem Rekursgegner und der mitbetroffenen Partei gleichentags zur freigestellten schriftlichen Vernehmungslassung zugestellt, wobei bei Säumnis Verzicht angenommen werde. Weder der Rekursgegner, noch die mitbetroffene Partei liessen sich innerhalb der gesetzten Frist vernehmen. Auch die Rekurrentin verzichtete darauf, innerhalb der ihr angesetzten Frist bis zum 26. Januar 2010 eine ergänzte Rekurschrift mit weiteren Anträgen und einer weiteren Begründung einzureichen.
5. Am 28. Januar 2010 eröffnete das VSG den Entscheid gestützt auf Art. 28 Abs. 2 des Rechtspflegereglements der National League, „RPR NL“, im Dispositiv und unter dem Hinweis, dass die Begründung nachgereicht werde (act. 8). Dabei wies es den Rekurs vollumfänglich ab und bestätigte den Entscheid des Rekursgegners (act. 5) unter Kostenfolge für die Rekurrentin.
6. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und den Sachverhalt ist, soweit erforderlich, in der Begründung einzugehen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

7. Der angefochtene Entscheid des Rekursgegners vom 21. Januar 2010 (act. 5) erging im ordentlichen Verfahren, weshalb der Rekurs zulässig ist (Art. 68 RPR NL). Die Rekurseingabe der Rekurrentin vom 22. Januar 2010 (act. 6), welche sich gegen die Anzahl der ausgesprochenen Spielsperren, nicht aber gegen die Robin Breitbach auferlegte Busse von CHF 1'500.00 richtet, ist frist- und formgemäss erfolgt (Art. 38 I.V.m. Art. 69 sowie Art. 22 RPR NL).
8. Die Rekurrentin ist durch den Entscheid des Rekursgegners offensichtlich unmittelbar beschwert, weshalb auf den Rekurs einzutreten ist (Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR NL).

9. Entsprochen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (Art. 16 RPR NL).
10. Die Parteien hatten ausreichend Gelegenheit, sich zum Vorfall vom 16. Januar 2010 zu äussern (vgl. act 1 – 4 und 6). Die Sache ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Beweismittel, wozu auch die Videosequenz gehört, spruchreif. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht durchzuführen und es sind keine weiteren Stellungnahmen einzuholen (Art. 23ff RPR NL). Das rechtliche Gehör der Parteien ist gewahrt (Art. 13 RPR NL).
11. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR NL).

B. Materielles

a) Vorbemerkungen

12. Im Meisterschaftsspiel der Nationalliga A zwischen den Kloten-Flyers und dem Genève-Servette HC vom 16. Januar 2010 kam es hinter dem Tor von Servette-Torhüter Stephan in der 30. Minute zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei Kloten-Spielern und drei Genfer-Spielern. Robin Breitbach näherte sich dem Gerangel von der Seite und schlug dem Spieler Rothen von hinten / seitlich die Faust an den Kopf. Rothen ging zu Boden und musste dort zwei weitere Faustschläge einstecken. Der Schiedsrichter sah die Szene nicht und sprach somit keine Strafe aus.
13. Gemäss IIHF Regel 510 liegt es im Ermessen der zuständigen Instanz, jedes Vorkommnis, das sich im Verlaufe einer Spielveranstaltung auf oder neben dem Spielfeld und vor, während oder nach dem Spiel zugetragen hat, nachträglich zu untersuchen. In der Folge können dafür weitere Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist es belanglos, ob die Vorfälle vom Schiedsrichter bereits geahndet worden sind. Ebenso belanglos, wenn nicht sogar strafverschärfend ist, dass sich das „Vorkommnis“ bei einem Spielunterbruch ereignete. Nicht um sonst spricht die angeführte IIHF Regel von „Spielveranstaltung“ und nicht von „Spiel“ (vgl. Verfahren Nr. 04-05/040/7, Entscheid des ER NL vom 19.01.2005).

14. Dem VSG – und auch dem ER NL – ist durchaus bewusst, dass Eishockey ein körperbetonter Sport ist und damit ein gewisses Verletzungsrisiko einhergeht. Solange Körperangriffe sich innerhalb des erlaubten Rahmens abspielen, ist dagegen nichts einzuwenden. Wenn jedoch ein Spieler einen Gegner, zudem nach Unterbruch des Spiels, gewaltsam körperlich angreift, ist dies nicht erlaubt. Die Regel IIHF 528 lit. b stellt solche Faustschläge oder übertriebene Härte („Fisticuffs or Roughing“) unter Strafe, sei es mit oder ohne Verletzungsfolge. Begeht ein Spieler eine in den Regeln unerlaubte Handlung gegen einen anderen Spieler, welche eine Verletzung herbeiführen könnte oder eine solche tatsächlich verursachte, hat dies ebenfalls eine Strafe zur Folge (IIHF Regel 527). Diese Bestimmungen dienen dem Schutz der Spieler vor verletzungsgefährlichen Handlungen und deren Folgen. Unerlaubt sind nicht nur Körperangriffe gegen den Kopf- und Nackenbereich, sondern ganz generell Angriffe, welche die körperliche Integrität eines Gegenspielers gefährden und zu Verletzungen führen können bzw. führen.

b) Beurteilung der Aktion von Robin Breitbach

15. Nach mehrfacher genauer Analyse der Videosequenz (act. 9) durch das VSG ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse:
Der Spieler Tommi Santala von den Kloten-Flyers stürmt in Richtung Tor von Genève-Servette und bremst so ab, dass dem knienden Genfer-Torhüter der Schnee ins Gesicht spritzt. Sofort greifen auf Seiten der Rekurrentin die Spieler Höhener, Stephan und Savary, und auf der Seite von Kloten Santala und Rothen in das Geschehen ein. Das Video zeigt deutlich, dass der Spieler Rothen in dieses Handgemenge eingreift, um die Kontrahenten zu trennen. In diesem Moment wird er unvermittelt aus einer seitlichen Position von Robin Breitbach mit einem gegen den Kopf gezielten und geführten Faustschlag zu Boden gestreckt. Er fällt aufs Eis, worauf Breitbach nochmals zwei Faustschläge gezielt gegen den Kopf von Rothen anbringt.
16. Aufgrund der Akten und der Videosequenz ist nicht zu bestreiten, dass diese Aktion von Breitbach zum Sturz von Rothen geführt hat und für die dabei erlittene, mittelschwere Gehirnerschütterung (act. 2) ursächlich war. Dieser Angriff auf den Kopfbereich ist deshalb ohne Zweifel als verletzungsgefährliche Handlung („Excessive Roughness“) mit Verletzungsfolge im Sinne der IIHF Regel 527 zu qualifizieren. Ebenso ist die IIHF Regel 528 lit. b erfüllt, welche denjenigen Spieler als strafbar erklärt, der damit beginnt, Faustschläge auszuteilen.

17. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Würdigung der Aktion von Robin Breitbach durch das VSG mit derjenigen des Rekursgegners übereinstimmt und der Spieler Breitbach die IIHF Regeln 527 und 528 lit. b verletzt hat.

c) Das Strafmass

18. Die Rekurrentin erachtet die Aktion von Robin Breitbach zwar als Unsportlichkeit, sicher nicht aber als Vergehen, welches als Tötlichkeit anzusehen sei. In diesem Sinne habe der Rekursgegner Robin Breitbach zu streng bestraft (act. 3, 4 und 6).
19. Das VSG billigt Robin Breitbach zu, dass er mit seiner Aktion Frédéric Rothen nicht verletzen wollte. Diese fehlende Verletzungsabsicht ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Art und Weise, wie er seinen Gegenspieler attackierte (seitlich aus einem für diesen toten Winkel, siehe act. 9), verletzungsgefährlich war. Ebenso ist absolut klar, dass Breitbach Rothen absichtlich und mit voller Wucht traf und treffen wollte. Es kann deshalb nicht von Fahrlässigkeit gesprochen werden. Die Attacke geschah, als das Spiel bereits unterbrochen war. Allerdings wurde die Schlägerei unmittelbar nach oder noch mit dem Schiedsrichterpfiff als unmittelbare Folge der verpönten Aktion von Tommi Santala gegen den Servette-Torhüter Stephan entfacht.
20. Bei Fouls im Rahmen des Spielgeschehens bzw. einer Spielaktion kommt gemäss der ständigen Rechtsprechung des VSG in der Regel ein Strafraum von 1-4 Spielsperren bei Fahrlässigkeit oder potentiell nicht gravierender Verletzungsfolge zur Anwendung. Bei Absicht und potentiell gravierender Verletzungsfolge kommt in solchen Fällen ein Strafraum von 5-10 Spielsperren zur Anwendung. Vorliegend geht es aber nicht um ein "normales" Foul gegen den Kopf im Rahmen einer Spielaktion, sondern um eine böartige Attacke gegen den Kopf im Rahmen einer sich unmittelbar an eine Spielaktion anschliessende Auseinandersetzung/Schlägerei. Die oben erwähnte ständige Praxis des VSG bei Fouls im Rahmen einer Spielaktion kann deshalb hier nicht direkt zur Anwendung gelangen.
21. Im körperbetonten Eishockeyspiel kommt es immer wieder zu Schlägereien; sie gehören - auch wenn mit den in der IIHF Regel 528 vorgesehen Sanktionen belegt - leider irgendwie auch zum Spektakel. Fouls im Rahmen von solchen Schlägereien nehmen aber normalerweise nicht das Ausmass der vorliegenden Attacke von Breitbach an. Sie führen denn auch selten zu Strafen,

welche über die Strafandrohung der IIHF Regel 528 hinausgehen. Breitbachs Haken gegen Rothen - wie vorn in Ziffer 19 und 20 beschrieben - gehört nicht mehr zur Kategorie der normalen, nicht weiter zu sanktionierenden Fouls bei Schlägereien. Er ist deshalb mit einer zusätzlichen Disziplarmassnahme im Sinne von IIHF Regel 510 angemessen zu bestrafen. Die ausgesprochene Strafe von drei Spielsperren für einen satten Haken bei einer sich unmittelbar an eine Spielaktion anschliessende Schlägerei ist im konkreten Fall sicherlich nicht zu hart bemessen.

22. Das VSG wird allerdings nicht zögern, bei Fouls nach dem Abpfiff und/oder klar ausserhalb des Spielgeschehens inskünftig einen härteren Kurs einzuschlagen, selbst wenn es sich nicht um Schläge gegen den Kopf und den Hals, in den Rücken sowie Angriffe auf das Knie oder von hinten, welche vom VSG grundsätzlich am strengsten geahndet werden, handelt.
23. Von einer Strafverschärfung kann im vorliegenden Fall jedoch abgesehen werden, obwohl das Verschulden von Robin Bereitbach objektiv schwer wiegt, weil er einen Gegenspieler gezielt und für diesen völlig unerwartet angegriffen hat. Andererseits kommt dem ER NL bei der Strafzumessung grundsätzlich ein gewisser Ermessensspielraum zu, in den das VSG nicht ohne Not eingreift. In diesem Sinne und in der Hoffnung – wie die Rekurrentin dies ausdrückt (act. 6) –, die ausgesprochene Sperre werde Robin Breitbach eine Lehre sein, verzichtet das VSG auf eine Erhöhung der Strafe, d.h. eine „reformatio in peius“.

In Würdigung der gesamten Umstände erscheint damit die ausgesprochene Strafe von drei (3) Spielsperren sicher nicht als zu hart bemessen.
24. Die ausgesprochene Busse von CHF 1'500.00 wurde zu Recht nicht in Frage gestellt. Es sind denn auch keine Gründe erkennbar, welche die Busse als unangemessen erscheinen liessen. Die Busse selbst und ihre Höhe werden vom VSG bestätigt.

d) Verfahrenskosten

25. Gemäss Art. 31 Abs. 1 RPR NL liegt die Verteilung der Verfahrenskosten im Ermessen des VSG, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren erfolgt.

Vorliegend ist die Rekurrentin mit ihrem Rekurs nicht durchgedrungen, weshalb ihr sämtliche Kosten, inkl. Gebühren und Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich überbunden werden.

und entschieden:

1. Der Rekurs der Genève-Servette HC SA wird abgewiesen und der diesbezügliche Entscheid des Einzelrichters der NL bestätigt. Es wird Vormerk davon genommen, dass der Spieler Robin Breitbach die im Umfang von drei (3) Meisterschaftsspielen ausgesprochene Sperren am 23. Januar 2010 (gegen den SC Bern) am 30. Januar 2010 (gegen den HC Lugano) und am 31. Januar 2010 (gegen Rapperswil-Jona) verbüsst hat.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus:

Entscheidungsbühr:	CHF	1'500.00
Schreib- und Zustellgebühr:	<u>CHF</u>	<u>150.00</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>1'650.00</u>

sowie die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens werden der Genève-Servette HC SA auferlegt und zusammen mit der dem Spieler Robin Breitbach auferlegten Busse von CHF 1'500.00 von der SIHA separat in Rechnung gestellt.

3. Schriftliche Mitteilung per Telefax an die Rekurrentin, den Rekursgegner und die mitbetroffene Partei sowie die Pressestelle der SIHA, per E-mail und A-Post an die Geschäftsstelle der SIHA und per E-mail an alle Mitglieder des VSG und die Einzelrichter der Regio League.

Freiburg, 15. Februar 2010

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)
Verbandssportgericht



Richard Waeber, Vorsitzender

Verfahren Nr. 09/09-10 - Aktenverzeichnis i.S.

Genève-Servette HC SA gegen SIHA, Einzelrichter der National League

- Act. 1 Eröffnungsentscheid ER NL im Verfahren 09-10/4740/7 vom 18.01.2010
- Act. 2 Arztbericht Dr. med. U. Brunner vom 19.01.2010
- Act. 3 Eingabe Genève-Servette HC SA vom 20.01.2010
- Act. 4 Eingabe Chris McSorley vom 20.01.2010
- Act. 5 Entscheid ER NL vom 21.01.2010
- Act. 6 Rekurseingabe Genève-Servette HC SA vom 22.01.2010
- Act. 7 Präsidialverfügung VSG vom 22.01.2010
- Act. 8 Entscheid des VSG im Dispositiv vom 28.01.2010
- Act. 9 Videosequenz

* * *

Freiburg, 15. Februar 2010

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)
Verbandssportgericht



Richard Waeber, Vorsitzender